

# STATUTEN

## FAN-CLUB BRAMBRÜESCHBAHN

### I. NAME, SITZ UND ZWECK

#### **Art. 1 Name und Sitz**

Unter dem Namen „Fan-Club Brambrüeschbahn“ besteht ein Verein gemäss Art. 60 ff ZGB mit Sitz in Chur.

#### **Art. 2 Zweck**

Der Verein „Fan-Club Brambrüeschbahn“ bezweckt die Förderung des Erhalts und der Attraktivität der direkten Verbindung aus der Stadt zum Churer Hausberg und Erholungs- und Freizeitgebiet Brambrüesch/Dreibündenstein.

### II. MITGLIEDSCHAFT

#### **Art. 3 Vereinsmitglieder**

Mitglieder des „Fan-Clubs Brambrüeschbahn“ können sein:

- Einzelpersonen
- Familien
- Juristische Personen
- Öffentlich-Rechtliche Körperschaften und Institutionen

#### **Art. 4 Erwerb der Mitgliedschaft**

Wer dem „Fan-Club Brambrüeschbahn“ beitreten will, hat eine Beitrittserklärung abzugeben. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Lehnt er diese ab, kann die oder der Betroffene gegen den Entscheid innert 30 Tagen seit der schriftlichen Mitteilung an die Mitgliederversammlung rekurrieren.

#### **Art. 5 Verlust der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erlischt durch

- schriftliche Austrittserklärung,
- Ausschluss.

#### **Art. 6 Ausschluss**

Mitglieder, welche ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommen, werden vom Vorstand ausgeschlossen. Ein Vereinsausschluss aus anderen Gründen, wie Schädigung der Vereinsinteressen, etc., kann nur die Mitgliederversammlung beschliessen.

#### **Art. 7 Stimmrecht**

Alle Mitglieder haben eine Stimme; auch Familien.

### III. ORGANE

#### **Art. 8 Organe**

Organe des „Fan-Club Brambrüeschbahn“ sind:

- die Mitgliederversammlung,
- der Vorstand, ein Vertreter der BCD hält jeweils einen Sitz (neu ab 5.1.2008)
- die Revisionsstelle.

#### 1. MITGLIEDERVERSAMMLUNG

#### **Art. 9 Einberufung**

Die ordentliche Mitgliederversammlung wird alljährlich vom Vorstand einberufen. Ausserordentliche Mitgliederversammlung finden auf Anordnung des Vorstandes oder auf Begehren von wenigstens 1/5 der Vereinsmitglieder statt.

Die Einberufung erfolgt unter Angabe der Verhandlungsgegenstände 30 Tage vor der Mitgliederversammlung. Sie kann schriftlich, per Inserat im Amtsblatt der Stadt Chur oder auf elektronischem Wege erfolgen.

Jedes Mitglied kann bis 10 Tage vor der nächsten Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftliche Anträge z.H. der Mitgliederversammlung einreichen.

#### **Art. 10 Kompetenzen**

Die Mitgliederversammlung hat folgende, unübertragbare Befugnisse:

- Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten, der weiteren Vorstandsmitglieder und der Revisionsstelle,
- Abnahme der Jahresrechnung,
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge,
- Entscheid von Rekurs gegen die Ablehnung einer Mitgliedschaft,
- Statutenänderung,
- Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder,
- Auflösung des Vereins.

#### **Art. 11 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung**

Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Sofern Gesetz oder Statuten nichts anderes bestimmen, bedürfen die Beschlüsse der Mitgliederversammlung der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Wahlen ist im 1. Wahlgang das absolute, im 2. Wahlgang das relative Mehr massgebend. Beschlüsse über die Abänderung der Statuten und Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder.

#### **Art. 12 Vorsitz und Protokollführung**

Die Mitgliederversammlung wird von der Präsidentin bzw. dem Präsidenten oder von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.

Über die Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen.

### 2. VORSTAND

#### **Art. 13 Amtsdauer und Konstituierung**

Der Vorstand wird erstmals bis 31.12.2003 und alsdann für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Er besteht aus der Präsidentin oder dem Präsidenten und 4 Mitgliedern.

Er weist seinen Vorstandsmitgliedern die Ämter Vizepräsidium, Kassier und Aktuar zu.

#### **Art. 14 Kompetenzen**

Der Vorstand ist befugt, alle Geschäfte zu erledigen, welche nicht einem anderen Organ übertragen sind. Ihm obliegen insbesondere:

- Vorbereitung, Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlung und Ausführung ihrer Beschlüsse,
- Besorgung der laufenden Geschäfte und Wahrung der Interessen des Vereins gegenüber der Öffentlichkeit und den Behörden,
- Verwaltung des Vereinsvermögens und jährliche Rechnungsablage.

#### **Art. 15 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung**

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Für Abstimmungen gilt Art. 11 der Statuten sinngemäss. Zirkularbeschlüsse sind gültig, wenn kein Mitglied die mündliche Verhandlung verlangt.

### 3. REVISIONSSTELLE

#### **Art. 16 Wahl**

Die Mitgliederversammlung wählt erstmals bis 31.12.2003 und alsdann für eine Amtsdauer von 3 Jahren die Revisionsstelle, welche sich aus 2 natürlichen und/oder juristischen Personen zusammensetzt sowie eine stellvertretende Person.

#### **Art. 17 Kompetenzen**

Der Revisionsstelle obliegt die Prüfung der Jahresrechnung und der Belege sowie die Berichterstattung an die Mitgliederversammlung.

### IV. FINANZEN

#### **Art. 18 Finanzierung des Vereins**

Die Einnahmen des Vereins sind:

- Jährliche Mitgliederbeiträge

- Einnahmen aus Veranstaltungen
- Zuwendungen und Sponsoring

**Art. 19  
Rechnungslegung**

Das Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.

**Art. 20  
Haftung**

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

**V. INKRAFTTRETEN**

**Art. 21  
Inkrafttreten**

Diese Statuten treten mit der Genehmigung durch die Gründungsversammlung vom 9. April 2002 in Kraft.